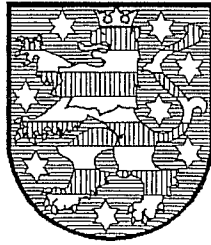


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Str.46/47, 10178 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **9. August 2012** für Recht erkannt:

- I. I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin in Bezug auf Afghanistan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid vom 23.03.2011 wird aufgehoben, soweit er entgegensteht.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die am [REDACTED] in Kabul geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie reiste mit ihrer Tochter und einem ihrer Söhne nach eigenen Angaben am 13.09.2009 über den Iran und Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 09.10.2009 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Anlässlich ihrer Anhörung bei der Beklagten am 22.10.2009 gab die Klägerin an, ihr Ehemann sei vor etwa 10 Jahren verschwunden, als er seinen Schwestern in Kabul habe helfen wollen, deren Ehemänner umgekommen seien. Zu dieser Zeit hätte die Familie im Iran gelebt. Sie habe dann mit ihren Kindern bei ihrem Vater in Afghanistan gelebt. Dort sei es zum Streit mit der Familie ihres Ehemannes um Ackerland gekommen. Zudem habe ein Cousin ihres Ehemannes, der sie früher auch habe heiraten wollen, versucht, sie zu vergewaltigen.

Mit Bescheid vom 23.03.2011 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG nicht vorliegen und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Am 08.04.2011 hat die Klägerin dagegen Klage erhoben. Sie sei psychisch erkrankt und nicht in der Lage widerspruchsfrei vorzutragen. Als Angehörige der Hazara seien sie in ihrem Heimatdorf, in dem überwiegend Paschtunen leben würden, eine Minderheit. Vor etwa 10 Jahren sei das Haus ihrer Familie angezündet worden, zwei ihrer Kinder seien dabei verletzt worden. Sie vermute, dass es sich bei den Tätern um Taliban gehandelt habe.

Die Klägerin legte einen Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Weimar vor, aus dem sich ergibt, dass sie unter einer mittelgradigen depressiven Episode und einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.03.2011 zu Ziffer 2 sowie Ziffer 3 Satz 1 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 2 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenvorgänge der Beklagten (ein Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die auch in Abwesenheit der Beklagten verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 23.03.2011 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1952 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sog. Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei sind nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) gemäß Satz 5 des Absatzes 1 der Vorschrift ergänzend die Art. 4 Abs. 4 und 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004, Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L

304/12 (sog. Qualifikationsrichtlinie-RL) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an. Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.v. Art. 9 und Art. 10 RL) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, Urt. v. 15.01.2007, Az.: 1 A 115/04).

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 der RL). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der RL). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen „unverfolgt“ ausgeweis, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Dabei kann dahin stehen, ob sie bereits vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist ist, in jedem Fall droht ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in Afghanistan eine konkret auf ihre Person bezogene geschlechtsspezifische Verfolgung.

Die Situation insbesondere von alleinstehenden Frauen in Afghanistan ist menschenrechtswidrig. Die Frauenrechte sind zwar in der Verfassung gestärkt worden, von ihrer Verwirklichung ist Afghanistan jedoch noch weit entfernt. In zahlreichen Rechtsgebieten, insbesondere im Strafrecht werden Frauen immer noch erheblich benachteiligt. Zwar wurde im Jahr 2009 ein "Gesetz zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen" verabschiedet; eine Umsetzung dieses Gesetzes scheitert jedoch schon daran, dass die meisten Behörden das Gesetz gar nicht kennen (AA. Lagebericht, a.a.O., S. 21, 22). Gegen Frauen gerichtete Straftaten werden von der Justiz kaum untersucht. Noch 2010 hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass "Wegrennen von Zuhause" eine Straftat darstellt. Sexuelle Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet, sie werden Opfer von Zwangsverheiratung, Ehrenmorden, Vergewaltigung, Entführung, Zwangsabtreibung und häuslicher Gewalt. Aufgrund der sozialen Tabus zeigen die Frauen die Gewalttaten häufig nicht an. Insbesondere in den von der Taliban kontrollierten Gebieten wird die Scharia besonders rigide ausgelegt, wodurch die Rechte der Frauen noch mehr eingeschränkt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 23. 08.2011, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, S. 14). Frauen, die vor Gericht um Unterstützung nachsuchen, werden diskriminiert, das Justizsystem funktioniert nicht, Richter kennen die Gesetze nicht, Stammesälteste wenden die Scharia und traditionelle Gesetze an, in denen Frauen ebenfalls diskriminiert werden. Polizisten und Justizbeamte stehen häufig auf Seiten der Männer und bringen die Frauen bei familiären Konflikten zu den Tätern zurück (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 01.11.2011, Afghanistan: Situation geschiedener Frauen, Auskunft der SFH-Länderanalyse, S. 5). Frauen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und auch den vom Rechtssystem auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen werden, sind besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden.

Gerade wenn sie aus dem Iran oder Europa zurückkehren und einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben, laufen sie Gefahr, soziale oder religiöse Normen zu überschreiten oder zumindest so wahrgenommen zu werden. Dies hat häufig häusliche Gewalt oder andere Formen der Bestrafung zur Folge, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden wegen der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte Schande reichen können (UNHCR vom 10.11.2009, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, S. 6).

Die Klägerin ist verwitwet, da nach ihren Angaben davon auszugehen ist, dass ihr Ehemann ermordet wurde. Zu ihrem Vater, bei dem die Klägerin mit ihren Kindern vor ihrer Ausreise gelebt hat, besteht nach den Angaben ihres Sohnes [REDACTED] dem Kläger im Verfahren 8 K 20100/11 Me bereits seit vier Jahren kein Kontakt mehr. Angesichts des Alters des Vaters, der bei der Einreise der Klägerin nach Deutschland etwa 70 Jahre alt war, ist nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr auf seine Hilfe zurückgreifen könnte. Die durchschnittliche Lebenserwartung von Männern beträgt in Afghanistan 47 Jahre (AA, Lagebericht vom 10.01.2012, S. 27). Es bestehen daher zum einen Zweifel, ob er überhaupt noch lebt, zum anderen würde er in diesem Alter kaum noch in der Lage sein, die Klägerin mit ihren Kindern zu versorgen und zu beschützen. Da die Klägerin bereits vor ihrer Ausreise Probleme mit der Verwandtschaft ihres Ehemannes hatte, wird sie auf deren Hilfe nicht zurückgreifen können. Die beiden Söhne sind erst 19 Jahre alt. Sie haben einen großen Teil ihrer Jugend im Iran und in Deutschland verbracht und es ist zu bezweifeln, dass sie selbst mit den archaischen Verhältnissen in Afghanistan zurecht kämen, geschweige denn ihre Mutter versorgen und beschützen könnten.

Der afghanische Staat - wie oben dargestellt - ist auch nicht willens und in der Lage, der Klägerin vor dieser drohenden geschlechtsspezifischen Verfolgung Schutz zu bieten.

Der Bescheid der Beklagten vom 23.03.2011 war daher in Ziffer 2 sowie Ziffer 3 Satz 1 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG bedarf es keiner Entscheidung mehr zu § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 2 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

gez.: Feilhauer-Hasse